

Spielordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Grundlage für die Spielordnung der Sparte Bowling ist die Satzung des Betriebssportverbandes von 1952 e.V. Lübeck (BSV Lübeck) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Sportbetrieb der Sparte Bowling will den beteiligten Sportlern körperlichen Ausgleich, Freude und Geselligkeit vermitteln. Der Sportbetrieb wird ausschließlich als Breiten- und Ausgleichssport angeboten und soll insbesondere die Menschen dem Sport zuführen, die ihm sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
- (3) Die Sparte Bowling verzichtet auf die Ausübung von Spitzensport und gehobenem Wettkampfsport.
- (4) Am Spielbetrieb der Sparte Bowling können nur Mannschaften von Betriebssport (BSG)- und Freizeitsportgemeinschaften (FSG) teilnehmen, die Mitglied des Betriebssportverbandes Lübeck e.V. sind.

Mit Zustimmung des Spielausschusses können auf Antrag auch Mannschaften von Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften anderer, dem Landesbetriebssportverband Schleswig-Holstein oder dem Deutschen Betriebssportverband e.V. angeschlossener Betriebssportverbände als Gastmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand.

- (5) Die am Spielbetrieb beteiligten Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften sind verpflichtet, alle am Spielbetrieb teilnehmenden Sportler gegen Sportunfälle und gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Sie haben den entsprechenden Nachweis zu führen.
- (6) Der Spielausschuss ist verpflichtet, interessierten Einzelmitgliedern des BSV Lübeck die Teilnahme am Spielbetrieb der Sparte Bowling zu ermöglichen. Er wird sich bemühen, diese Interessierten neben der Teilnahmemöglichkeit an Einzelveranstaltungen zu Mannschaften zusammenzustellen, bzw. bereits initiierte Mannschaftsgründungen von Einzelmitgliedern zu unterstützen.
- (7) Die Spiele werden weitestgehend nach den Regeln der DBU durchgeführt, soweit diese Spielordnung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (8) Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Spielbetriebes obliegen dem Spielausschuss der Sparte

§ 2 Spartenversammlung

- (1) Die Spartenversammlung setzt sich aus Vertretern der am Spielbetrieb der Sparte Bowling beteiligten Mannschaften zusammen und ist jährlich mindestens einmal mit einer Einladungsfrist von 3 (drei) Wochen durch die Spartenleitung durch Rundschreiben (E-Mail) einzuberufen.
- (2) Der Termin für die Spartenversammlung ist mit dem Verbandsvorstand abzustimmen.
- (3) Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften ist durch die Spartenleitung eine außerordentliche Spartenversammlung einzuberufen. Mit dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Spartenversammlung sind die gewünschten Beratungspunkte schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Spartenversammlung ist einzuberufen, wenn während der Wahlperiode Spielausschussmitglieder ausscheiden und dadurch weniger als 7 (sieben) Ausschussmitglieder im Amt verbleiben.
- (5) Auf der Spartenversammlung hat jede am Spielbetrieb teilnehmende BSG/FSG pro teilnehmende Mannschaft eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar. Mitglieder des Spielausschusses sind berechtigt, die Stimme der eigenen Mannschaft wahrzunehmen.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen JA und NEIN Stimmen.
- (7) Aufgaben der Spartenversammlung sind insbesondere :
 - a) Wahl der Mitglieder des Spielausschusses
 - b) Entlastung des Spielausschusses
 - c) Beratung des Spielausschusses in Angelegenheiten der Spielordnung und der praktischen Durchführung des Spielbetriebes.
- (8) Anträge der Mannschaften zur Spartenversammlung müssen der Spartenleitung mindestens 14 Tage vor dem Spartenversammlungstag schriftlich vorliegen.
- (9) Die Spartenversammlung kann eine langjährige Spartenleitung bei deren Ausscheiden zum/zur Ehrenvorsitzenden der Sparte ernennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Der/die ernannte Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Spielausschuss.
- (10) Über die Spartenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses haben der/die Protokollführer/in, die Spartenleitung und die stellvertr. Spartenleitung zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist dem Vorstand des Verbandes zu übermitteln.
- (11) Beschlüsse, die in der Spartenversammlung getroffen werden und eine Ergänzung oder Änderung dieser Spielordnung bedeuten, gelten als Ergänzung zur Spielordnung, bis diese in die Spielordnung eingearbeitet wurden. Diese Beschlüsse werden im Saisonschreiben der kommenden Saison (Spielerie) unter dem Punkt „Wichtige Hinweise“ mit aufgenommen und als Ergänzung zur Spielordnung gekennzeichnet.

§ 3 Spelausschuss

- (1) Der Spelausschuss setzt sich aus mindestens 10 Mitgliedern zusammen, die von der Spartenversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Mannschaften angehören.
- (2) Die gewählten Spelausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Spartenleitung und die stellvertretende Spartenleitung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren. Die Spartenleitung wird in ungeraden, die stellvertretende Spartenleitung in geraden Jahren gewählt (es gilt eine Übergangsregelung). Wiederwahl ist möglich.
Die gewählte Spartenleitung nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses des Verbandes teil, führt in Zusammenarbeit mit dem Spelausschuss den Schriftwechsel der Sparte und vertritt die Sparte nach Außen. In Fällen der Verhinderung übernimmt die stellvertretende Spartenleitung diese Aufgaben.
- (3) Der Spelausschuss leitet und beaufsichtigt den Spielbetrieb der Sparte Bowling verantwortlich.
- (4) Der Spelausschuss ist berechtigt, diese Spielordnung bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Verbandes zu ändern, bzw. zu ergänzen. Die Neufassung tritt jeweils zum Spielbeginn der nächsten Spielsaison in Kraft.
- (5) Der Spelausschuss trifft die nach dieser Spielordnung notwendigen Entscheidungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Spartenleitung. Mitglieder des Spelausschusses dürfen nicht bei Entscheidungen mitwirken, die Angelegenheiten ihrer eigenen BSG/FSG/Mannschaft betreffen.
- (6) Der Spelausschuss tritt je nach Bedarf zusammen und ist bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Spielberechtigung

- (1) Eine Bowling Mannschaft besteht bei einem Spiel aus 5 Spieler/innen einer BSG/FSG Mannschaft. Es kann nach jedem Spieldurchgang beliebig zwischen den Mitgliedern einer BSG/FSG Mannschaft gewechselt werden. Spielberechtigt sind nur Spieler/innen, die im Besitz eines gültigen Spielerpass
- (2) Pro Mannschaft sind 3 Vereinsspieler/innen spielberechtigt. Ausnahmeregelungen kann der Spelausschuss auf Antrag erteilen. Vereinsspieler müssen auf der jährlichen Mannschaftsmeldeliste gesondert gekennzeichnet sein! Vereinsspieler/innen sind nur spielberechtigt, sofern diese in der jeweils laufenden Saison nicht in der 1. und 2. Bundesliga eingesetzt werden.
Vereinsspieler/innen, die während der Saison in der 1. oder 2. Bundesliga eingesetzt werden, haben hiervon sofort den Spelausschuss zu unterrichten. Sie verlieren ab Einsatzdatum sofort ihre Spielberechtigung für den Rest der laufenden Saison.

- (3) Nehmen am Spielbetrieb mehrere Mannschaften einer BSG/FSG teil, so gilt folgende Regelung :
- Spieler/innen die in einer Mannschaft gestartet sind, dürfen in keiner weiteren Mannschaft eingesetzt.
 - Spieler/innen, die beim 1.Start im A/B/C – Pokal gestartet sind, dürfen in keinem anderen Pokal und keiner weiteren Mannschaft eingesetzt werden.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Punkte 1 bis 3 werden die trotzdem ausgetragenen Spiele entsprechend der spielberechtigten Mannschaftsmitglieder gewertet. Ein Nichtspieler-Handicap wird nachträglich nicht gewährt (siehe auch §5 Nr.22).
- (5) Spieler/innen, die während einer laufenden Saison in einen Verein eintreten, bzw. aus einem Verein austreten, haben hiervon sofort den Spielausschuss zu unterrichten. Sie gelten ab dem 1.Einsatz für ihren Verein als Vereinsspieler/innen. Bei Ausscheiden aus dem Verein während der Saison gelten sie noch für die gesamte laufende Saison als Vereinsspieler/innen. Bei Ausscheiden vor dem 31.12. eines Jahres kann der Spielausschuss auf entsprechenden Antrag eine abweichende Entscheidung treffen.
- (6) Über die Spielberechtigung bei einem Wechsel von BSG-/FSG-Mannschaft zu einer anderen BSG-/FSG-Mannschaft während der laufenden Saison entscheidet der Spielausschuss auf entsprechenden Antrag.

§ 5 Spielbetrieb

- (1) Um den beteiligten Mannschaften einen regelmäßigen Spielbetrieb zu ermöglichen, werden die Rundenspiele in verschiedenen Staffeln durchgeführt.
- (2) Die Einsetzung von Staffeln und die Zuteilung der einzelnen Mannschaften in die einzelnen Staffeln erfolgt für jede Spielsaison durch den Spielausschuss. Begründete Wünsche einzelner Mannschaften bezüglich der Staffelizeilung sollten berücksichtigt werden.
- (3) Die Sieger und Zweitplatzierten steigen in die nächsthöhere Staffel auf. Die beste Mannschaft der A-Staffel wird Verbandssieger. Die beiden letzten Mannschaften steigen in die jeweils darunterliegende Staffel ab. Die Aufstiegsregelung der D-Staffeln zur C-Staffel setzt sich wie folgt zusammen: Der 1.Sieger der jeweiligen D-Staffeln steigt in jedem Fall auf. Der jeweils 2. der D-Staffeln wird über die Pinanzahl mit dem drittletzten der C-Staffel verglichen und der Pin-Beste verbleibt in der C-Staffel oder steigt entsprechend aus einer der D-Staffeln auf. Neue Mannschaften fangen grundsätzlich in der untersten Staffel an. Über eventuelle Nachrücker entscheidet der Spielausschuss.
- (4) Der Spielausschuss erstellt für jede Saison einen Spielplan (Spielserie).
- (5) Die Bowlingspiele werden über 3 (drei) Durchgänge geführt. Spielbeginn ist grundsätzlich 17.45 Uhr. Die Probewürfe beginnen 10 Minuten vorher.
- (6) Gespielt wird nach dem amerikanischen System (Bahnwechsel nach jedem Doppelwurf).

- (7) Gespielt wird nach Möglichkeit mit Foullinie.
- (8) Für Spielerinnen erhalten Mannschaften ein Damenhandicap von 10 Pins pro Spiel/Durchgang (höchstens aber für 2 Spielerinnen pro Mannschaft).
- (9) Sollte eine Mannschaft zum offiziellen Spielbeginn nicht vollzählig sein, muss trotzdem begonnen werden. Ausnahmen sind mit der Spielaufsicht abzustimmen.
- (10) Eintreten in das laufende Spielgeschehen ist erlaubt. Nachwürfe werden nicht gestattet. Der später kommende Spieler hat sich vor Eintritt in das Spiel bei der Spielaufsicht zu melden. Zuspätkommende einzelne Spieler/innen können zwischen zwei Möglichkeiten wählen :
- a) Entweder sie beginnen im gerade gespielten Frame, d.h. von dort ab wird gezählt.
 - b) Sie beginnen erst im nächsten Spiel. Die Mannschaft erhält dann das entsprechende Nichtspieler-Handicap für den fehlenden Spieler.
- (11) Bei Nichtantreten einer Mannschaft fällt diese aus der Wertung.
- (12) Spielverlegungen können nur vom Spielausschuss genehmigt werden. Die Anmeldung sollte spätestens eine Woche vor dem Spieltag schriftlich erfolgen. Es ist mit Ausnahme des ersten Spieltages nur das Vorspielen erlaubt. In begründeten Sonderfällen entscheidet der Spielausschuss auch über ein Nachspielen. Im Pokalwettbewerb ist das Vorspielen nur in Verbindung mit dem gegnerischen Team möglich. Das Pokalfinale kann nicht vorgespielt werden.
- (13) Wirft ein/e Spieler/in auf der falschen Bahn, muss der Wurf auf der richtigen Bahn wiederholt werden.
- (14) Werden nach dem ersten Wurf die restlichen Pins von der Maschine abgeräumt, wird der Wurf wiederholt.
- (15) Proteste in Bezug auf die Spielberechtigung von Spieler/innen sind der Spartenleitung innerhalb von 7 (sieben) Tagen schriftlich zu melden. Unter Einberufung des Spielausschusses wird innerhalb von weiteren 7 (sieben) Tagen eine Entscheidung getroffen und der BSG/FSG Leitung schriftlich mitgeteilt.
- (16) Die Spielkleidung (Oberbekleidung) der Mannschaften sollte einheitlich sein.
- (17) Die Spielerpässe der einzelnen Spieler/innen müssen während der Spiele bis zur Überprüfung durch die Spielaufsicht zur Einsicht bereitliegen.
- (18) Bei unsportlichem Verhalten sollte die Spielaufsicht einschreiten.
- (19) Mannschaften, die ohne telefonische oder schriftliche Abmeldung nicht zum Rundenspiel erscheinen, haben eine Geldbuße von 10,00 Euro zu zahlen. Außerdem können sie trotzdem zur Zahlung der Bahngebühren verpflichtet werden, falls der Betreiber der Bowlingbahn dieses verlangt. Im Wiederholungsfalle oder bei Nicht-Zahlung der Strafe ist der Spielausschuss berechtigt, diese Mannschaft vom Spielbetrieb auszuschließen.

(20) Mannschaften, die ohne telefonische oder schriftliche Abmeldung nicht zum Pokalspiel erscheinen, haben eine Geldbuße von 10,00 Euro zu zahlen. Außerdem können sie trotzdem zur Zahlung der Bahngebühren verpflichtet werden, falls der Betreiber der Bowlingbahn dieses verlangt.

Die Mannschaft wird vom weiteren Pokalwettbewerb ausgeschlossen.

Mannschaften müssen im Pokal auch bei Absage des Gegners in jedem Fall antreten.

(21) Sollte eine Mannschaft bei Spielbeginn nicht vollzählig antreten können, wird für max. 2 Spieler jeweils ein Nichtspieler-Handicap zum Ergebnis dazu gezählt.

Sollte während eines Durchganges ein/e Spieler/in ausfallen, kann in der Regel erst der folgende Durchgang auf Handicap-Basis nach Benachrichtigung der Spielaufsicht durchgeführt werden (Ausnahmen, z.B. bei Verletzungen, kann die Spielaufsicht erteilen). Die Höhe dieses „Nichtspieler-Handicaps“ errechnet sich aus 75% des durchschnittlichen Einzelspielerergebnisses der zukünftigen Saison der entsprechenden Staffel.

Die Höhe des Handicaps für Pokalspiele wird für den A/B/C-Pokal vom Spielausschuss festgelegt.

Für eingesetzte Spieler/innen, die nicht spielberechtigt sind, wird nachträglich **kein** Handicap hinzu gezählt, sondern das von diesem/er Spieler/in erzielte Ergebnis ersatzlos gestrichen.

§ 6 Spielformulare

- (1) Es dürfen nur Spielformulare des BSV Lübeck verwendet werden.
- (2) Auf den Spiel Formularen ist zur Erleichterung der Arbeit der Spielaufsicht und zur Kontrolle der Spielberechtigung die Passnummer der einzelnen Spieler/innen einzutragen.
- (3) Die Spielformulare sind **ordnungsgemäß, deutlich und vollständig** mit den vorgesehenen Angaben zu versehen. Nach Beendigung der Spiele sind die Spielformulare der Spielaufsicht vorzulegen.
- (4) Die Spielformulare sind grundsätzlich NICHT mit Bleistift auszufüllen.

§ 7 Spielerpässe

- (1) Jede/r Spieler/in muss im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Sollte ein/e Spieler/in den eigenen Spielerpass während des Antretens auf der Bowlingbahn der Spielaufsicht nicht vorlegen können, ist eine Geldbuße in Höhe von 1,00 Euro zu zahlen, falls die Ergebnisse dieses/er Spielers/in gewertet werden sollen.
- (2) Hat ein/e Spieler/in den Spielerpass dreimal innerhalb einer Saison nicht vorgelegt, wird er/sie für die Spielserie gesperrt und die eventuell danach erzielten Ergebnisse nicht gewertet bzw. in Abzug gebracht.
- (3) Spielerpässe, die älter als 10 Jahre sind, sollten dem Spielausschuss mit einem neuen Passfoto zur Neuausstellung vor Beginn der Saison vorgelegt werden.

- (4) Gastspieler dürfen nur 2 x (zwei) an Staffelspieltagen eingesetzt werden. Ab dem 3. (dritten) Einsatz wird ein Spielerpass benötigt. Gastspieler haben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,- (einem) Euro zu zahlen. Im Pokalwettbewerb sind Gastspieler nicht erlaubt.

§ 8 Bahngebühren

- (1) Neben den Beiträgen für den BSV Lübeck, Sparte Bowling trägt jede Mannschaft die auf der Bowlingbahn anfallenden Bahngebühren.
- (2) Der Spielausschuss ist bestrebt, die jeweils günstigsten Spielgebühren zu erreichen.
- (3) Alle an der Spielserie teilnehmenden Mannschaften zahlen pro Spieltag einen „Sportgroschen“ in Höhe von 2,50 Euro an die Spielaufsicht, die ggfs. eine Quittung über diesen Betrag auszustellen hat.

§ 9 Gerichtsbarkeit

- (1) Der Spielausschuss ist berechtigt, die in der Verbandssatzung festgelegten Ordnungsstrafen zu verhängen. Reicht seine Strafgewalt gemessen an der Schwere des Vergehens nicht aus, so kann der Spielausschuss die Angelegenheit dem Verbandsgericht zur Entscheidung übergeben. Die Abgabe ist mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen.
- (2) Die vom Spielausschuss festgesetzten Geldbußen sind innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu entrichten, sofern von der betreffenden BSG/FSG/Mannschaft keine Rechtsmittel eingelegt werden.
- (3) Gesperrte Spieler oder Mannschaften verlieren für die Dauer der Sperre ihre Spielberechtigung. Eingelegte Rechtsmittel haben insoweit keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Rechtsmittelverfahren

- (1) Gegen alle Entscheidungen des Spielausschusses ist innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch möglich. Ein Einspruchsrecht steht der betroffenen BSG/FSG/Mannschaft zu.
- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Spielausschuss als Schiedsgericht der Sparte durch schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist gleichzeitig zu vermerken, ob eine Berufung beim Verbandsgericht zugelassen wird. Richtet sich der Einspruch gegen eine festgelegte Ordnungsstrafe, so ist stets die Berufung beim Verbandsgericht zulässig. Der entsprechende Bescheid ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe auch dem Verbandsvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Verbandsvorstand kann gegen alle Einspruchsbescheide Berufung beim Verbandsgericht einlegen.
- (3) Der Spielausschuss ist für solche Entscheidungen beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Spielausschussmitglieder anwesend sind.

- (4) Die Berufung beim Verbandsgericht muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Bekanntgabe des Einspruchsbescheides.

§ 11 Rechtsmittelgebühren

- (1) Die Einspruchsgebühr beträgt 10,00 Euro und ist gleichzeitig mit dem Einspruch zu entrichten.
- (2) Die Gebühr kann nach Abzug der Verwaltungskosten zurückgezahlt werden, wenn der Einspruch vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
- (3) Wird dem Einspruch ganz oder teilweise stattgegeben, kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Der Spielausschuss entscheidet nach eigenem Ermessen.
- (4) Die Höhe der Berufungsgebühr ist in der Satzung des BSV Lübeck festgelegt und ist mit Abgabe der Berufung zu zahlen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Spielordnung tritt mit Beginn des Spielbetriebes der Saison 2023/2024 in Kraft. Die bisherige Spielordnung wird mit dem gleichen Tag ungültig.

Der Spielausschuss

Genehmigt durch den Hauptausschuss des Verbandes am 05.09.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines, positioned above a horizontal line.